Der Schutz von Namen zwischen Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht

Bericht über den Ittinger Workshop zum Kennzeichnungsrecht vom 27. und 28. August 2026

Das Namensrecht führt im Kennzeichenrecht häufig ein Schattendasein. Dies zu Unrecht, wie der diesjährige Workshop zum Kennzeichenrecht in der Kartause Ittingen eindrücklich gezeigt hat. Die am 27. und 28. August 2026 unter inhaltlicher Leitung von Dr. MICHAEL RITSCHER und der organisatorischen Leitung von Dr. CHRISTOPH GASSER durchgeführte Veranstaltung widmete sich dem bisher noch wenig beachteten Namensschutz im Spannungsfeld zwischen Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht. Der zweitägige Workshop beleuchtete das Namensrecht aus rechtshistorischer, rechtsvergleichender und praktischer Perspektive. Referierende aus der Schweiz, Österreich und Deutschland analysierten die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen und arbeiteten Gemeinsamkeiten sowie Divergenzen heraus. Dabei wurden sowohl die dogmatische Einordnung des Namensrechts als auch konkrete Kollisionsfälle eingehend erörtert. Als zentrales Ergebnis zeigte sich, dass das Namensrecht ein bisher unterschätztes, aber äusserst wirkungsvolles Instrument des Kennzeichenrechts darstellt, dessen Rechtsprechungsfortentwicklung dringend geboten erscheint.

Le droit au nom mène souvent une existence dans l'ombre au sein du droit des signes distinctifs. À tort, comme l'a démontré de manière saisissante l'atelier de cette année consacré au droit des signes distinctifs à la Chartreuse d'Ittingen. Organisée les 27 et 28 août 2026 sous la direction scientifique du Dr MICHAEL RITSCHER et la direction organisationnelle du Dr CHRISTOPH GASSER, la manifestation était consacrée à la protection du nom, jusqu'ici encore peu étudiée, au carrefour du droit de la personnalité et du droit de la propriété intellectuelle. L'atelier de deux jours a examiné le droit au nom sous les angles de l'histoire du droit, du droit comparé et de la pratique. Des intervenants de Suisse, d'Autriche et d'Allemagne ont analysé leurs ordres juridiques nationaux respectifs et en ont dégagé les points communs ainsi que les divergences. Tant la qualification dogmatique du droit au nom que des cas concrets de collision ont fait l'objet de discussions approfondies. Il en ressort, à titre de conclusion centrale, que le droit au nom constitue un instrument du droit des signes distinctifs jusqu'ici sous-estimé, mais extrêmement efficace, dont le développement jurisprudentiel apparaît comme une nécessité urgente.

LEA SYKORA, MLaw, LL.M., Zürich.

LEONARDO RUSCA, MLaw, Zürich.

I. Einleitung

Den Auftakt zum diesjährigen Workshop machte Dr. MICHAEL RITSCHER, Präsident des Instituts für gewerblichen Rechtsschutz INGRES und Rechtsanwalt bei MLL Legal AG in Zürich, der die Teilnehmenden begrüsste und in die Thematik einführte. Dabei bediente sich RITSCHER einer Metapher aus Hans Christian Andersens Märchen «Das hässliche Entlein»: Das Namensrecht sei gewissermassen das «hässliche Entlein» des Kennzeichenrechts – wenig beachtet und in der Literatur stiefmütterlich behandelt, zugleich aber von ungeahnter Stärke. So seien die Begrifflichkeit und dogmatische Einordnung des Namensrechts wenig kohärent. Insbesondere bleibe sein Verhältnis zum Lauterkeits- und Markenrecht in vielerlei Hinsicht ungeklärt. Doch wie sich das vermeintliche hässliche Entlein schliesslich als stolzer Schwan entpuppt, offenbare auch das Namensrecht bei näherer Betrachtung eine Stärke, die ihm auf den ersten Blick kaum zugetraut werde.

Bemerkenswert sei so insbesondere die erhebliche Reichweite des Namensschutzes, der, anders als der markenrechtliche Schutz, branchenunabhängig wirke. Zur Illustration verwies RITSCHER auf das Urteil des BGer 4C.360/2005 vom 12. Januar 2006, in welchem sich der Bund Schweizer

Architekten – BSA gegen die BSA Business Software Alliance Inc. durchsetzte und das Verbot bestätigt wurde, den Namen «BSA» durch die Beklagte zu verwenden. Der Namensschutz biete einen bemerkenswert starken Schutz, der schweizweit, ohne Registrierung, zeitlich unbegrenzt und unabhängig von der Branche wirke.

Mit diesem programmatischen Einstieg umriss RITSCHER zugleich auch das Ziel der Tagung: eine umfassende Bestandsaufnahme des Namensrechts im Dreiländervergleich und, darauf aufbauend, die Analyse konkreter Kollisionsfälle.

II. Der Name als identitätsstiftendes Rechtsgut – Eine Auslegeordnung

Prof. Dr. JÜRG SIMON, Rechtsanwalt bei Lenz & Staehelin in Zürich und Titularprofessor an der Universität St. Gallen, eröffnete die inhaltliche Auseinandersetzung mit einer Auslegeordnung und startete mit einem kleinen Experiment. Er lud das Publikum dazu ein, das soeben im Restaurant Mühle der Kartause Ittingen genossene Mittagessen mit einem kurzen, prägnanten Satz zu bewerten, diesen jedoch dann mit dem Namen seines Sitznachbarn zu unterzeichnen. Die Erkenntnis lag auf der Hand: Erst der Name ordnet eine Aussage einer bestimmten Person zu. Wird er durch einen fremden Namen ersetzt, wird nicht bloss die Bezeichnung ausgetauscht, sondern die Aussage einer anderen Identität zugeschrieben.

SIMON erkannte im Namen zwei Funktionen. Zum einen diene er der Sicherung der persönlichen Identität, zum anderen fungiere er als Zeichen bzw. Kennzeichen im Rechts- und Wirtschaftsverkehr. Der Name vermittle Herkunft, Zuordnung und Reputation und sei als Grundlagenthema an der Schnittstelle zwischen Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht einzuordnen.

Rechtshistorisch zeichnete SIMON die Entwicklung des Namensrechts nach: Während im römischen Recht noch freie Namensänderung galt (Codex Iustinianus 9,25,1, *De mutatione nominis*), setzten sich ab dem 16. Jahrhundert feste Familiennamen durch. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde dieses Prinzip endgültig verankert; der Staat sicherte die Identifikationsfunktion des Namens mittels polizei- und strafrechtlicher Sanktionen. Auch in der Schweiz bestand bereits vor Inkrafttreten des ZGB (1912) keine freie Namenswahl – der Familienname bestimmte sich nach Abstammung oder Heirat und war an das Bürgerrecht gebunden.

Der Name verfüge im Wesentlichen über vier verschiedene Funktionen. Indem er seinen Träger in Staat und Gesellschaft kennzeichne, besitze er eine Identifikationsfunktion, indem er ihn von anderen Personen abgrenze, erfülle er eine Individualisierungsfunktion. Hinzu trete die Individuierungsfunktion, welche die Möglichkeit bezeichne, eine Person über ihren Namen mit bestimmten Leistungen, Bezeichnungen oder Sachen in Verbindung zu bringen. Schliesslich komme dem Namen auch eine familiale Zuordnungsfunktion zu, indem er die Zugehörigkeit einer Person zu einer Familie zum Ausdruck bringe. Den Schutz des Namens systematisierte SIMON in drei Funktionsebenen: Es könne zwischen einer personalen, einer institutionellen und einer immaterialgüterrechtlichen Ebene unterschieden werden. Auf der personalen Ebene diene der Name der Identifikation einer Person, auf der institutionellen Ebene fungiere er als Verkehrszeichen. Auf der immaterialgüterrechtlichen Ebene diene er schliesslich als Unterscheidungszeichen im geschäftlichen Verkehr und weise auf die betriebliche Herkunft einer Leistung hin.

Aus dieser Mehrdimensionalität des Namens folge nach SIMON eine Fragmentierung des Namensschutzes. Die verschiedenen Funktionen des Namens stünden nicht isoliert nebeneinander, sondern überschnitten sich. Der Name sei mithin multifunktional. Entsprechend stelle die Rechtsordnung auch keinen einheitlichen Rechtskörper zur Verfügung, der sämtliche Funktionen des Namens abschliessend erfasse. Vielmehr sei der Namensschutz auf verschiedene Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Tatbeständen und Schutzbereichen verteilt. Was auf den ersten Blick verwirrend oder gar chaotisch erscheinen möge, eröffne zugleich die Möglichkeit eines pragmatischen und flexiblen

Schutzes. Doch aus dieser rechtlichen Fragmentierung ergäben sich zentrale Fragen nach dem Verhältnis der verschiedenen Namensrechte zueinander: Welches Recht geniesse im Kollisionsfall Priorität? Welche Regeln gälten für Gleichnamige und deren Koexistenz? Und wie seien Kollisionen zwischen Namen, Firmen und Marken aufzulösen?

Zum Abschluss warf SIMON einen Blick in die Zukunft und auf die zunehmende Bedeutung der digitalen Identität: Reicht das traditionelle namensrechtliche Instrumentarium im digitalen Zeitalter noch aus, um zeitgenössische Erscheinungsformen wie Domainnamen, Hashtags oder Avatare angemessen zu erfassen? Und welche Rechtsgrundlagen greifen, wenn in diese digitale Identität eingegriffen wird? Fragen, welche bereits heute und in Zukunft wohl noch viel mehr eine Rolle spielen werden.

III. Namensrechte im schweizerischen Recht – Vom Januskopf des Firmenrechts

Dr. DANIEL BURKARD, Rechtsanwalt bei TIMES Attorneys in Zürich, widmete sich den Namensrechten im schweizerischen Recht, und dabei insbesondere der Rechtsnatur des Firmenrechts. Seine Ausführungen bauten auf seiner Dissertation «Die rechtlich relevanten Umstände bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr im Kennzeichenrecht – Unter besonderer Berücksichtigung des Firmenrechts, 2024» auf. BURKARD wies zunächst darauf hin, wo das Namensrecht einerseits und das Firmenrecht andererseits im schweizerischen Recht überhaupt verankert seien: Während das Namensrecht im Zivilgesetzbuch geregelt werde (Art. 29 ZGB), komme der Schutz der Firma in Art. 956 OR zum Ausdruck. Den Namens- und dem Firmenrecht sei dabei gemein, dass beide sprachliche Zeichen schützten, die geeignet seien, zwischen verschiedenen Rechtssubjekten zu unterscheiden. Unklar jedoch sei, ob das Firmenrecht, wie auch das Namensrecht, die Persönlichkeit des Namensträgers schütze und damit ein Persönlichkeitsrecht darstelle, oder ob es – ähnlich wie das Markenrecht – abstrakte Verbietungsrechte gewähre, die unabhängig von einer Persönlichkeitsverletzung gälten. Diese Zweiseitigkeit des Firmenrechts brachte er mit der Leitmetapher des «Januskopfes» zum Ausdruck, die dessen Doppelnatur versinnbildliche.

Zur Illustration der praktischen Relevanz stellte BURKARD das Urteil des Bundesgerichts 4A_238/2023 vom 28. August 2023 vor, in dem sich die Nobilis Estate AG und die NOBILIS Switzerland GmbH gegenüberstanden. Die beiden Unternehmen waren in unterschiedlichen Geschäftsbereichen tätig: Während das eine Unternehmen mit Immobilien handelte, vertrieb das andere Kosmetikartikel. Das Bundesgericht befasste sich mit der Frage, ob die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche bei der Beurteilung der firmenrechtlichen Verwechslungsgefahr berücksichtigt werden dürfen. Je nachdem, ob die Firma aus immaterialgüterrechtlicher oder persönlichkeitsrechtlicher Perspektive betrachtet wird, fällt die Beurteilung unterschiedlich aus: Insbesondere kann sich die jeweilige dogmatische Einordnung darauf auswirken, inwieweit die Tätigkeitsbereiche der betroffenen Unternehmen bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind.

In der Lehre identifizierte BURKARD hinsichtlich der Rechtsnatur des Firmenrechts drei verschiedene Lager. Eine überwiegende Auffassung, die das Firmenrecht als Persönlichkeitsrecht einordne, eine heute nicht mehr vertretene Lehrmeinung, die es dem Immaterialgüterrecht zurechne, sowie eine Mischrechtsansicht, die von einer Doppelnatur des Firmenrechts ausgehe. Für die letztgenannte Auffassung verwies er auf PATRICK TROLLER (Kollisionen zwischen Firmen, Handelsnamen und Marken, 1980, S. 27), nach dessen Ansicht beim Recht an der Firma zwischen persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Elementen zu unterscheiden sei, es sich dabei allerdings trotzdem um ein einheitliches Recht handle.

In drei Vorbemerkungen zur Auslegung des Firmenrechts erläuterte BURKARD zunächst die allgemeine Einteilung von Rechten und wies darauf hin, dass die herkömmlichen Einordnungskriterien nicht trennscharf seien, weshalb sich das Firmenrecht nicht ohne Weiteres einer bestimmten Kategorie zuordnen lasse. Sodann unterschied er zwischen Firmenordnungsrecht und Firmennamensrecht. Ersteres betreffe die Firmeneintragung und den Firmengebrauch, diene öffentlichen Interessen und

werde von den Behörden von Amtes wegen beachtet. Letzteres betreffe den Firmenschutz, diene privaten Interessen und werde von den Zivilgerichten nur auf Antrag berücksichtigt. Schliesslich hob BURKARD die firmenrechtliche Namensfunktion als zentrale Funktion der Firma hervor: Die Firma solle Rechtssubjekte kennzeichnen und deren eindeutige Identifikation ermöglichen. Dies setze fünf Voraussetzungen voraus: Firmenobligatorium, Firmeneinheit, Firmengebrauchspflicht, Verbot identischer Firmen und Unübertragbarkeit.

Zur Bestimmung der Rechtsnatur des Firmenrechts legte BURKARD Art. 956 OR nach dem bundesgerichtlichen Methodenpluralismus aus. Dabei deuteten sämtliche Auslegungselemente auf eine Zweiteilung der Bestimmung hin: Absatz 1 schütze die Firma als immaterielles Gut, während Absatz 2 im Bereich der Verwechslungsgefahr ein Persönlichkeitsrecht verleihe, da er die Person des Firmenträgers schütze und insoweit systematisch Art. 29 Abs. 2 ZGB entspreche. Dieses Ergebnis stehe im Einklang mit der zuvor dargestellten Auffassung des Bundesgerichts.

BURKARD unterzog dieses Ergebnis schliesslich einem «Reality-Check» und stellte dessen Praxistauglichkeit fest. Er kam zum Schluss, dass das Firmenrecht janusköpfig sei und neben der vom Bundesgericht anerkannten persönlichkeitsrechtlichen Komponente auch ein immaterialgüterrechtliches Teilrecht umfasse. Diese Zweiteilung sei praktikabel, weil sie der doppelten Zielsetzung des Firmenrechts entspreche und dem Problem der Firmenknappheit entgegenwirke. Es sei an der Zeit, dass die Rechtsprechung das eigenartige Gepräge des Firmenrechts klar umreisse.

In der anschliessenden Diskussion bezeichnete RITSCHER den schweizweiten Firmenschutz als überschiessend und verwies auf das Fehlen eines Widerspruchsverfahrens sowie auf Art. 956 Abs. 2 OR als mögliche Grundlage für ein Branchenprinzip. BURKARD pflichtete ihm bezüglich des fehlenden Branchenprinzips bei, plädierte aber nicht für ein kategorisches Prinzip nach markenrechtlichem Vorbild, sondern für eines, das auf die Persönlichkeitsverletzung abstellt – die bei gleicher Branche regelmässig, bei berühmten Firmen auch branchenübergreifend vorliege.

IV. Namensrechte und Kennzeichenrechte im österreichischen Recht

Dr. KATHARINA SCHMID, Rechtsanwältin bei schmid-ip in Wien, referierte über die Abgrenzung von Namensrechten und Kennzeichenrechten in der österreichischen Rechtsordnung und beleuchtete dabei das bestehende Spannungsverhältnis.

Ausgangspunkt des Namensrechts bilde § 43 ABGB, der das Namensrecht als höchstpersönliches und absolutes Persönlichkeitsrecht i.S.v. § 16 ABGB schützt. Auch das Namensrecht in Österreich habe eine Kennzeichnungs- und Unterscheidungsfunktion. Neben der ideellen Seite des Namensrechts anerkenne die Rechtsprechung darüber hinaus zunehmend auch dessen wirtschaftliche Komponente. Der Schutz des Namens umfasse sowohl die Namensbestreitung als auch die Namensanmassung. Daneben biete § 9 UWG [AT] einen kennzeichenrechtlichen Schutz vor missbräuchlicher Nutzung geschäftlicher Bezeichnungen, die zu Verwechslungen führen können. Obwohl Ansprüche in der Praxis auf beide Bestimmungen gestützt würden, sei deren Unterscheidung zentral: § 43 ABGB setze kein Handeln im geschäftlichen Verkehr voraus und stelle nicht auf die Verwechslungsgefahr ab, verlange aber eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen. SCHMID illustrierte die Rechtslage in Österreich anhand von vier Fallbeispielen aus der Praxis:

Im Entscheid «Wirtshausprämie» (OGH 21.01.2025, 4 Ob 192/24z) qualifizierte der OGH den Versand gefälschter Briefe eines satirischen Online-Magazins im Namen einer politischen Partei an 500 Gastwirte als unzulässige Namensanmassung nach § 43 ABGB, da die professionelle Aufmachung den durchschnittlichen Empfänger über die wahre Herkunft täusche und die Satire als solche nicht erkennbar gewesen sei. Im Fall «Maria Treben» (OGH 21.06.2010, 17 Ob 2/10h) stellte der OGH klar, dass das Namensrecht auch eine vermögenswerte, vererbliche Komponente aufweise. Die auf einer unbefristeten Lizenzvereinbarung beruhende Verwendung des Namens für Kräuterprodukte sei

mangels wichtigem Widerrufsgrund zulässig. Im Entscheid zu den Rechten an Gebäudebezeichnungen (OGH 22.10.2024, 4 Ob 77/24p) wies der OGH die Klage der Eigentümerin des ehemaligen «Südbahnhotels» gegen die Inhaberin gleichlautender Domains ab, da sich aus der blossen Eigentümerstellung kein Namensrecht an der Gebäudebezeichnung ableite.

Unter der Vorbemerkung, dass in Österreich Domains bei originärer Unterscheidungskraft als Unternehmenskennzeichen geschützt seien und keiner Verkehrsgeltung bedürften, nahm SCHMID schliesslich noch Bezug auf den Entscheid OGH 20.08.2002, 4 Ob 101/02k («inet.at»), worin der Oberste Gerichtshof entschied, dass bereits die Nutzung einer E-Mail-Adresse als prioritätsbegründend wirken könne, da es sich dabei regelmässig um die erste Nutzungsart handle.

V. Namensrechte im deutschen Kennzeichnungsrecht

Dr. MICHAEL GOLDMANN, Rechtsanwalt bei HARTE-BAVENDAMM Rechtsanwälte in Hamburg, beleuchtete die Namensrechte aus der Perspektive des deutschen Rechts. Ausgangspunkt bildeten dabei der weitestgehend Art. 29 ZGB und § 43 ABGB entsprechende § 12 BGB (Namensrecht, mit Schutz vor Namensbestreitung und Namensanmassung bei Interessenverletzung) sowie die §§ 5 und 15 MarkenG (Unternehmenskennzeichen im geschäftlichen Verkehr, mit Verwechslungsgefahr als Tatbestandsmerkmal).

Im Zentrum seiner Ausführungen stand das von ihm als «Pfadabhängigkeit» bezeichnete Phänomen der schrittweisen Ausdehnung des zivilrechtlichen Namensschutzes zu einer kennzeichenrechtlichen Generalklausel. Durch diese Expansion des Namensschutzes habe die Rechtsprechung die drei Tatbestandsmerkmale des § 12 BGB faktisch auf eines reduziert: die Verwechslungsgefahr als Massstab des Kennzeichenrechts. Zugleich sei der Schutzgegenstand stetig erweitert worden – vom Familiennamen natürlicher Personen über Namen juristischer Personen, Firmen und Firmenschlagworte bis hin zu besonderen Geschäfts- und Gebäudebezeichnungen. Jeder vorangegangene Erweiterungsschritt werde dabei zur Begründung des nächsten herangezogen; die Anschlussfähigkeit ersetze die eigenständige Begründung. Als Schlüsselentscheidung dieser Entwicklung verwies GOLDMANN auf die Entscheidung des Landgerichts Berlin «Mitropa» (LG I Berlin, Urt. v. 18.12.1917, 33 O 96/17), welche diesen Übergang markiere. Zwischen 1917 und 1929 habe sich § 12 BGB endgültig zur kennzeichenrechtlichen Generalklausel verfestigt. Das zu Beginn der Veranstaltung noch als «hässliches Entlein» bezeichnete Namensrecht habe sich damit, so GOLDMANN, in Deutschland zu einem «verschrienen Raubvogel» entwickelt. Bildlich gesprochen habe man dem bürgerlichen Namensschutz einen «wirtschaftsrechtlichen Kuckuck» ins Nest gesetzt.

Folgend widmete sich GOLDMANN der Frage, wie sich diese Pfadabhängigkeit nach dem Inkrafttreten des Markengesetzes fortsetzte. Mit der Einführung des MarkenG wurde § 16 UWG [DE] abgeschafft. Zwar besagt § 2 MarkenG, dass die allgemeinen Vorschriften des Kennzeichenschutzes nicht durch das Gesetz ausgeschlossen werden würden. In der Entscheidung «shell.de» (BGH, Urt. v. 22.11.2001, I ZR 138/99) habe der BGH durch Grundsatz der Spezialität entschieden, dass der kennzeichenrechtliche Schutz aus §§ 5, 15 MarkenG in seinem Anwendungsbereich grundsätzlich dem Namensschutz aus § 12 BGB vorgehe. Dies gelte für im geschäftlichen Verkehr benutzte Zeichen, die als Unternehmenskennzeichen geschützt und im geschäftlichen Verkehr verletzt würden.

Anhand mehrerer Leitentscheidungen führte GOLDMANN sodann durch die Pfadabhängigkeit der deutschen Rechtsprechung beim Namensschutz. In «mho.de» (BGH, Urt. v. 09.09.2004, I ZR 65/02) habe der BGH § 12 BGB neben dem Kennzeichenrecht für anwendbar erklärt und bereits in der blossen Registrierung eines fremden Zeichens als Domain eine Namensanmassung erblickt – eine Sperrwirkung, die GOLDMANN angesichts der heutigen Domainvielfalt und Suchmaschinennutzung für überholt hält. In «Basler Haar-Kosmetik» (BGH, Urt. v. 09.11.2011, I ZR 150/09) sei über § 12 BGB sodann ein Löschungsanspruch gewährt worden, den das Kennzeichenrecht gerade nicht vorsehe.

Diese Pfadabhängigkeit habe sich auf Immobilienbezeichnungen fortgesetzt. Bereits HEINRICH LEHMANN (1931) habe am Beispiel des Kölner Modehauses eine Analogie zu § 12 BGB befürwortet und damit das Muster vorgezeichnet, wonach Anschlussfähigkeit die eigenständige Begründung ersetze. In «Sternhaus» (BGH, Urt. v. 09.01.1976, I ZR 71/74) erstreckte der BGH § 12 BGB erstmals auf Gebäudenamen, liess die konkreten Voraussetzungen aber offen. Den Höhepunkt bildete «Landgut Borsig» (BGH, Urt. v. 28.09.2011, I ZR 188/09): Der BGH gewährte Schutz nach § 12 BGB für Gebäudebezeichnungen mit Verkehrsgeltung, wobei die Immobilie als «Namensträger» und der Eigentümer als «Träger des Namensrechts» fungiere. GOLDMANN kritisierte diese fortgesetzte Pfadabhängigkeit.

Als alternative Schutzmechanismen für Immobilienbezeichnungen, wo der Persönlichkeitsschutz fraglich ist, nannte GOLDMANN die Firma bzw. das Firmenschlagwort einer Projektgesellschaft, die besondere Geschäftsbezeichnung eines eigenständigen Betriebs oder Unternehmensteils sowie den markenrechtlichen Schutz für die Immobilienentwicklung oder Vermietung. Wo das Namensrecht nicht anwendbar sei, sei dies schlicht Ergebnis der Tatsache, dass kein Immaterialgüterrecht voraussetzungs- und schrankenlos gewährt werde. Begrenzter Schutz sei nicht notwendig eine Schutzlücke.

SCHMID warf in der anschliessenden Diskussion die Frage auf, in welchem Verhältnis die Ansprüche von § 12 BGB zu den Kennzeichenrechten stünden. GOLDMANN erklärte, dass diese in einem kongruenten Verhältnis zueinander stünden. Dennoch böten sowohl das Namensrecht als auch das Unternehmenskennzeichenrecht die gleichen Anspruchsarten auf Unterlassung, Beseitigung (inklusive Löschung von Marken) und Schadenersatz, wobei sich dieser nicht direkt aus dem Namensrecht, aber aus dem Deliktsrecht (§ 823 Abs. 2 BGB) ergebe. SCHMID bemerkte, dass es hinsichtlich einstweiliger Verfügungen Unterschiede gebe. GOLDMANN führte aus, es gebe beim Namensrecht – anders als beim Unternehmenskennzeichenrecht, wo eine gesetzliche Vermutung der Dringlichkeit bestehe (§ 140 Abs. 3 MarkenG) – keine solche Vermutung. Er meinte zudem, dass es wohl zumindest in der Praxis eine Art «kleine Vermutung» der Dringlichkeit gebe.

VI. Gemeinsamkeiten und Divergenzen aus der Schweiz, Österreich und Deutschland

Die anschliessende Plenumsdiskussion aller Referierenden wurde durch zwei zusammenfassende Bemerkungen von RITSCHER und GOLDMANN eröffnet. Zum einen bestehe über die besprochenen Rechtsordnungen hinweg im gesamten Kennzeichenrecht ein einheitliches Konzept der Verwechslungsgefahr, was durch Art. 8 PVÜ bestätigt werde. Zum anderen erinnerte RITSCHER an die besondere Stärke des Namensrechts: Wie bereits im Rahmen der Ausführungen zum Schweizer Recht aufgezeigt, entstehe dieses ohne Registrierung und ohne Verkehrsdurchsetzung, gelte national, kenne keine Schutzdauer und wirke branchenunabhängig. Umso mehr stelle sich die Frage, weshalb es in der Praxis selten zur Anwendung gelange. SIMON hob hervor, dass Art. 8 PVÜ den Schutz ausländischer Handelsnamen auch ohne Registrierung gewährleiste, was für die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied unmittelbar relevant sei. GOLDMANN ergänzte, die PVÜ gebe lediglich einen Mindeststandard vor. Offen bleibe, ob darüber hinaus der höhere deutsche Schutzstandard greife. Art. 10bis PVÜ als mögliches Zusatzinstrument relativierte SIMON mit dem Hinweis, die Bestimmung sei in der Praxis weitgehend «tot».

Ein Teilnehmer des Workshops lenkte die Aufmerksamkeit auf den «IKEA»-Fall des EuGH, der zum Zeitpunkt des Workshops noch hängig war und inzwischen publiziert wurde (Urt. v. 08.09.2026, Rs. C-298/23), in dem das Logo und der Name IKEA im Rahmen einer politischen Kampagne in den Benelux-Staaten verwendet worden waren. Der EuGH habe den Fall markenrechtlich beurteilt, was auf eine Besonderheit des Benelux-Rechts zurückzuführen sei. GOLDMANN bestätigte, dass ein vergleichbarer Fall in Deutschland nach § 12 BGB zu beurteilen wäre.

BURKARD verwies auf die bei Markenparodien erforderliche Interessenabwägung zwischen gegenläufigen Rechten, darunter insbesondere den betroffenen Grundrechten. Besonders ins Gewicht falle dabei die Motivation der Parodie – namentlich, ob diese politischen oder kommerziellen Zwecken diene. Bei einer gewinnorientierten Verwendung dürften Gerichte, so BURKARD, eher zurückhaltend sein, eine zulässige Parodie anzunehmen.

RITSCHER wies in der Unterscheidung des Namensrechts als Persönlichkeits- oder Immaterialgüterrecht beziehungsweise als Mischung beider darauf hin, dass in der Schweiz, anders als in Deutschland und Österreich, nicht so stark zwischen der Verankerung des Kennzeichenschutzes im Bürgerlichen Gesetzbuch als nicht-geschäftlicher Kennzeichenschutz und dem geschäftlichen Verkehr differenziert werde. Nach RITSCHER sei es doch bemerkenswert, dass nur das Unternehmenskennzeichen im Markenrecht kodifiziert worden sei, ein generelles, deutsches Kennzeichenrecht jedoch nicht zustande gekommen sei. GOLDMANN entgegnete dazu, dass es nicht an der Gesetzgebung gelegen habe, welche in der Regelung der Thematik gescheitert sei, sondern an den Gerichten, welche der Herausforderung nicht gewachsen gewesen seien, das neue Recht anzuwenden und eine «Pfadabhängigkeit» demonstrierten.

BURKARD hob hervor, dass sich beim Branchenprinzip die grössten Divergenzen zeigten. In Deutschland und Österreich sei es unumstritten. In der Schweiz habe das Bundesgericht eine eigene Art Pfadabhängigkeit entwickelt und scheine Schwierigkeiten zu haben, sich in der zugrunde liegenden Frage festzulegen, ob das Firmenrecht Persönlichkeitsrecht oder Immaterialgüterrecht sei. Als Persönlichkeitsrecht sei die Branchennähe zu berücksichtigen; als Immaterialgüterrecht handele es sich um ein Registerrecht ohne Branchenbeschränkung – beides lasse sich nach BURKARD dogmatisch nicht vollständig vereinbaren. Das Bundesgericht lege bei Branchen- und Ortsnähe einen strengen Massstab an, während die Anforderungen bei grösserer Distanz entsprechend geringer ausfielen. Ein Teilnehmer verwies auf Liechtenstein, wo das ABGB von 1812 und später Schweizer Recht rezipiert worden sei. Bemerkenswert sei Art. 951 Abs. 2 OR. In der Schweiz hätten sich Firmen lediglich «deutlich unterscheiden» müssen, während in Liechtenstein die Verwechslungsgefahr bereits dazumal ins Firmenkennzeichenrecht inkludiert worden sei. RITSCHER stellte die methodische Grundfrage, wie sich logisch begründen lasse, dass Branchennähe eine Rolle spiele, wenn sie sehr gross ist, aber keine, wenn sie sehr klein ist. SIMON entgegnete pragmatisch mit einer offenen Gegenfrage, weshalb Firmenzwecke ins Handelsregister eingetragen würden. Er vermöge den Zusammenhang zwischen firmenrechtlicher Rechtsprechung und dem im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftszweck nicht zu erkennen. Aus deutscher Perspektive merkte GOLDMANN dazu an, es schliesse sich nicht aus, dass das Unternehmenskennzeichen klar Immaterialgüterrecht sei und das deutsche Recht das Branchenprinzip kenne. Er begründete es damit, dass die Grenzen des Immaterialgüterrechts durch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Branchennähe gezogen würden. Bei natürlichen Personen stelle sich diese Frage nicht, da der Name als Persönlichkeitsschutz zweckfrei existiere. Bei juristischen Personen sei der Namensschutz dagegen zweckgebunden und bestehe nicht ohne Berücksichtigung der Branche.

BURKARD wies darauf hin, dass im Schweizer Recht das Markenrecht den Schutz auf Kategorien beschränke, das Firmenrecht hingegen nicht. Würde der Firmenschutz an den Zweck gebunden, würde seiner Meinung nach faktisch die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmung auf den einst festgesetzten Zweck begrenzt. Aus dem Plenum wurde der Einwand erhoben, dass der Zweck im Handelsregister wenig hilfreich sei, da die Zwecke breit formuliert seien und die tatsächliche Tätigkeit abweichen könne. Eine Zweckbindung würde zur faktisch unmöglichen Aufgabe führen, dass eine Klägerin auflisten müsse, für welche Waren und Dienstleistungen die Beklagte die fragliche Firma nicht benutzen dürfe. GOLDMANN wies darauf hin, dass der Unterlassungsanspruch Grenzen habe. Verwechslungsgefahr bedeute nicht tatsächliche Verwechslung, sondern die Zurechnung eines dem Kennzeichen zugemessenen Schutzbereichs. In Deutschland knüpfe das Verbot an die konkrete Verletzung an – die

Unterlassungsklage betreffe nur den Tätigkeitsbereich, in dem verletzendes Handeln drohe oder stattgefunden habe.

RITSCHER merkte abschliessend an, dass sich im Schweizer Recht ein firmenrechtlicher Anspruch nur gegen die firmenmässige Benutzung der Firma richte. Ein Zeichen, das auch die Firma sei, könne als Marke verwendet werden, womit dieser Schutz des Kennzeichenrechts einem «gestutzten Raubvogel» gleiche.

Die angeregte Diskussion wurde im anschliessenden Apéro im Kräutergarten der Kartause Ittingen weitergeführt, bevor sich die Teilnehmenden zum gemeinsamen Abendessen begaben und den Abend in der Ochsenstall Bar ausklingen liessen.

VII. Kollision Name vs. Anderes Kennzeichen: konkrete Fälle und Diskussion

Der zweite Tag des Ittinger Workshops wurde durch drei Kurzreferate eingeleitet, die typische Spannungsfelder zwischen Namensrecht und anderen Kennzeichenrechten beleuchteten.

GOLDMANN unterschied in seinem Vortrag «**Name vs. Marke**» drei Konfliktlagen: Erstens, ob gestützt auf das Namensrecht die Nutzung einer Marke verboten werden könne; zweitens, ob gegen die Eintragung einer Marke vorgegangen werden könne; und drittens, ob der eigene Name trotz älterer Marke eines Dritten benutzt werden dürfe.

Als Leitentscheid führte GOLDMANN den Fall «Graf Zeppelin» (RGZ 74, 308, 310 ff.) an, in dem das Gericht die Löschung eines ohne Absprache als Warenzeichen benutzten Personennamens guthiess – als Ausdruck des Schutzes vor Zuordnungsverwirrung. Die Rolle der Bekanntheit blieb unerörtert. In «Montebello» (KG MuW XIV, 341, 342) scheiterte die Klage dagegen gerade mangels Bekanntheit des Namens in Deutschland. Umgekehrt schloss im Fall «Krongold» (Hanseatisches OLG MuW XV, 368) die Bekanntheit des Namensträgers im Fachverkehr die Zuordnungsverwirrung aus, weil dort bekannt war, dass der Kläger für die Konkurrenz tätig war. Als «Take-away» gab GOLDMANN auf den Weg, dass der bürgerliche Name dieselbe Zeichenfolge nicht als Marke sperre, dabei die Zuordnungsverwirrung entscheide, und dass in den massgeblichen Verkehrskreisen eine Beziehung zum Namensträger angenommen werden müsse.

Sobald jedoch eine Marke eingetragen sei, müsse es auch eine Möglichkeit zur Löschung dieser geben. Eine Löschungsklage nach § 51 MarkenG, so führte GOLDMANN aus, finde nur Anwendung, wenn das ältere Namensrecht den Namensträger befugt, die Markennutzung im gesamten Bundesgebiet zu untersagen. Daher müsse auch das Kennzeichen im ganzen Bundesgebiet geschützt sein. Während ein Nichtigkeitsverfahren aufgrund des Namensrechts in Deutschland möglich sei, sei hingegen ein Widerspruch auf der Grundlage des Namensrechts weder nach deutschem noch nach EU-Recht möglich. Darüber hinaus könne ein Nichtigkeitsantrag einer Unionsmarke nach Art. 60 Abs. 2 lit. a UMV auf das Namensrecht gestützt werden, sofern es nach nationalem Recht möglich sei, die Benutzung zu untersagen.

GOLDMANN präsentierte im Anschluss den hochaktuellen und kontroversen Fall «Leone» (EuG Urt. v. 14.01.2026, Rs. T-64/25). In diesem Fall sei es um Leone & Leone OG der Eheleute Leone gegangen, die zwei Eisdielen namens «Leones» betreiben. Als eine slowenische Gesellschaft die EU-Marke «Leones» für Eis anmeldete, stellten die Leones dagegen einen Nichtigkeitsantrag. Dabei beriefen sie sich auf ihre bürgerlichen Namen, die Firma und die besondere Geschäftsbezeichnung. Das EuG hiess die Beschwerde gut und stellte klar, dass Namensrechte nach Art. 60 Abs. 2 lit. a UMV nicht nur das persönliche Attribut, sondern auch die geschäftlich benützte Funktion schützen. GOLDMANN interpretierte die Entscheidung so, als verliefe die Unterscheidung zwischen Art. 8 Abs. 4 UMV (markenmässige Benutzung) und Art. 60 Abs. 2 lit. a UMV (lediglich Identifizierung als Person als solche).

Zum Gleichnamigenrecht (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG) betonte GOLDMANN den Grundsatz der zumutbaren Abgrenzung. Es bestehe kein Recht auf eine Namensmarke, jedoch bestehe das Recht, den eigenen Namen als Unternehmenskennzeichen zu benutzen.

Daran anschliessend brachte SCHMID den Gedankenanstoss ein, dass beim Namensschutz zum Thema Beeinträchtigung schutzwürdiger und berechtigter Interessen des Namensträgers zu selten darauf geachtet werde, was für ein Zeichen bestehe. Es sei zu fragen, ob es sich beim Namen um einen starken oder schwachen, häufig oder selten vorkommenden Namen handle. Das sei relevant, da der Namensschutz nur bestehe, wenn der Name als solcher erkennbar sei.

SCHMID beleuchtete in ihrem Beitrag «**Name vs. Domain**» das Verhältnis von Namensrecht und Domainrecht. Dazu erinnerte sie kurz an ihre eigenen Ausführungen zur Unterscheidung Namensrecht und Kennzeichenschutz vom Vortag. Der Namensschutz, der einen Namen individualisiere und eine bestimmte Person kennzeichne, gehe in Österreich weniger weit als in Deutschland. Er schütze vor Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Namensträgers durch unbefugten Gebrauch. Im Unterschied dazu seien Unternehmensbezeichnungen geschäftliche Individualisierungsmittel, welche vor Verwechslungsgefahr geschützt seien. Domain-Namen mit Namensbestandteilen hätten Kennzeichnungs- und Namensfunktion und seien daher nach § 43 ABGB bzw. § 9 UWG [AT] geschützt. Die zentrale Frage sei, ob die Domainverwendung ein eigenständiges Kennzeichen darstelle oder auf ein bereits bestehendes Zeichen zurückgehe. In Österreich gelte der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Kennzeichen, wobei sich die Priorität danach richte, ob die Domain ein selbständiges Kennzeichen sei oder aus einem bestehenden Kennzeichen (Firma, Marke) gebildet wurde.

SCHMID illustrierte das Verhältnis von Name und Domain anhand zweier Fälle: In «ortig.at» (OGH 4 Ob 320/99h) bejahte der OGH die Nutzung eines fremden Familiennamens als Domain als unzulässige Namensbestreitung, ohne bereits auf die Priorität des Namensrechts abzustellen. In «justizwache.at» (OGH 17 Ob 44/08g) erkannte das Gericht eine Namensanmassung – unabhängig vom Websiteinhalt. Bei kritischen Namenszusätzen (z.B. «justizwache-kritisch.at») liege hingegen keine Zuordnungsverwirrung vor; dort sei eine Persönlichkeitsverletzung nach § 16 ABGB im Rahmen einer Interessenabwägung zu prüfen. Ein Disclaimer auf der Startseite schliesse eine Zuordnungsverwirrung grundsätzlich nicht aus. Bemerkenswert sei schliesslich, dass in Österreich bei Domainrechtsverletzungen keine Schlichtungsverfahren möglich seien, sondern nur der ordentliche Zivilrechtsweg offenstehe.

In seinem Beitrag «**Unternehmensname vs. Unternehmensname**» beleuchtete BURKARD die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Kollisionen zwischen verschiedenen Kennzeichenrechten. Historisch habe das Bundesgericht dem Namensrecht einen Vorrang eingeräumt, und dieses als stärker qualifiziert (BGE 70 II 182 «Pernod»). Von diesem Grundsatz sei es inzwischen abgerückt: Im Entscheid «Rytz» (BGE 125 III 91) habe das Bundesgericht die Gleichwertigkeit aller Kennzeichenrechte festgehalten.

Zur Einordnung dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung identifizierte BURKARD zwei Meinungslager. Die eine Meinung beruhe auf dem Entscheid «Gucci» (BGE 116 II 614): Erforderlich sei in jedem Einzelfall eine Abwägung der gegenseitigen Interessen. Die andere Meinung hingegen folge einem schematischeren Ansatz. Da alle vier Kennzeichenrechte auf dem Prioritätsprinzip (Register oder Gebrauch) beruhen, sei dieses auch in Kollisionsfällen anwendbar. Eine Ausnahme gelte in Sonderfällen, wie beim Recht des Gleichnamigen, wo wiederum eine Interessenabwägung vorzunehmen sei. Im Entscheid «San Marco» (BGE 107 II 356) sei dieses Prinzip auch bei Zeichen unterschiedlicher Art bestätigt worden.

BURKARD stellte zwei zu diskutierende Thesen auf. In der These 1 sei die vorzunehmende Interessenabwägung in Sonderfällen systemlogisch zumindest bei Persönlichkeitsrechten. Dogmatisch betrachtet sei es der Rechtfertigungsgrund des überwiegenden Interesses (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Nach

BURKARDS These könne man das Recht des Gleichnamigen als überwiegendes, privates Interesse ansehen. Auch im Firmenrecht (Art. 956 Abs. 2 OR) deute das Wort «unbefugt», das von den Gerichten als «widerrechtlich» verstanden werde, auf die Möglichkeit eines Rechtfertigungsgrunds hin. In der These 2 nahm BURKARD an, das Recht des Gleichnamigen gelte nur für natürliche Personen, da diese ihre Namen nicht frei wählen könnten. Dies sei so im Fall «Pachmann/Bachmann» (Urteil des BGer 4A_83/2018 vom 1. Oktober 2018) entschieden worden. Im Gegensatz dazu sei bei Firmen, die nicht auf Namensrechten beruhen, diese Wahlfreiheit grösser, weshalb strengere Anforderungen an die hinreichende Unterscheidungskraft der eingetragenen Firmen bestünden («Filtro/Aquafiltro» (BGE 94 II 128)). Dies sei faktisch relativiert worden, so RITSCHER. Die Anforderungen an die «hinreichende Unterscheidbarkeit» seien an die Gegebenheiten des Dichtestresses im Firmenregister angepasst worden («Cable-Tec AG vs. Kabeltec Group Schweiz AG», Urteil des BGer 4A_578/2025 vom 26. Februar 2026).

Anschliessend illustrierte BURKARD die Kollisionen anhand zweier Fälle. Im Fall «Rytz» habe das Gericht das Prioritätsprinzip kennzeichenübergreifend angewandt: Die älteren Namens- und Firmenrechte von Herrn Kurt Rytz genössen gegenüber den Markenrechten der Firma Rytz et Cie SA höheren Schutz, was das Resultat einer Interessenabwägung der Gleichnamigen war. Besonders kontrovers diskutiert wurde der Fall «Maggi» (Urteil des BGer 4C.376/2004 vom 21. Januar 2005). Herr Romeo Maggi betrieb eine Domain für eine Familienstiftung, was mit der vorher bestandenen Nestlé-Marke «Maggi» kollidierte. Das Bundesgericht gewichtete die Verwirrungsprävention der Nestlé-Konsumenten höher als den Namen von Herrn Maggi als Domain zu verwenden. Der Disclaimer auf der Website wurde gemäss Bundesgericht deshalb nicht in die Interessenabwägung einbezogen, weil ein solcher bei anderen Kennzeichenrechten ebenfalls nicht berücksichtigt werde.

In der Diskussion wurde die Berühmtheit der Marke als ausschlaggebend bewertet und eine Parallele zum deutschen «shell.de»-Fall gezogen. Zudem wurde ein Bogen zur heutigen Relevanz von Domainnamen gespannt. Diskutiert wurde die Auffassung, dass Domainnamen zunehmend emotional gesteuert wahrgenommen würden und die Prägnanz einer Domain aufgrund der Suchmaschinennutzung an Bedeutung verliere. Dem wurde entgegengehalten, dass kurze, vertraute und prägnante Domains weiterhin als stark angesehen würden und für Klienten nach wie vor sehr relevant seien.

VIII. Thesen zur Zukunft des Namensrechts

Den Abschluss des Workshops bildete eine offene Diskussionsrunde aller Referierenden über die Zukunft des Namensrechts. RITSCHER eröffnete mit dem Einwand, dass bis zu diesem Punkt noch nicht beachtet worden sei, ob dem jüngeren Kennzeichen im Kollisionsfall seinerseits Rechtsschutz zukomme. Dies vor dem Hintergrund, dass den Kennzeichnungsrechten in der Schweiz im Allgemeinen kein positives Benutzungsrecht zukomme, sondern ein negatives Verbotsrecht zur unbefugten Nutzung der Zeichen. In der EU und in Österreich gelte Entsprechendes. Es handle sich um ein Ausschliessungsrecht, vorbehältlich der Verwirkung. GOLDMANN hielt dem entgegen, dass der bürgerliche Name sehr wohl ein positives Benutzungsrecht vermittle, woraus sich das Recht des Gleichnamigen ableite.

Einen Schwerpunkt der Diskussion bildete sodann, warum der «Céline»-Entscheid des EuGH (Urt. v. 11.09.2007, Rs. C-17/06) nicht innerhalb des Vortrags Name vs. Marke behandelt wurde. GOLDMANN führte aus, dass die bekannte Marke Céline gegen eine «enseigne» (fr. Geschäftsbezeichnung) eines Modegeschäfts vorgegangen sei, was fälschlicherweise als «Firmenbezeichnung» übersetzt wurde. Dies habe in der Folge zu unzähligen Fehlentscheidungen geführt. Während eine Marke dazu diene, Waren und Dienstleistungen ihrer Herkunft zuzuordnen, diene eine «enseigne» dazu, ein Unternehmen als solches zu kennzeichnen und von anderen zu unterscheiden. Daraus ergebe sich zumindest für Deutschland der Grundsatz, dass man aus einer Marke nicht gegen eine «enseigne» als solches

vorgehen könne. Ein Vorgehen sei lediglich dann möglich, wenn ein Handelsname markenmässig benutzt werde. GOLDMANN verwies dazu auf den «Leones»-Fall.

Im Anschluss an diese markenrechtlichen Ausführungen brachte SIMON in die Diskussion ein, dass es sich beim Fall «Rytz» eigentlich um einen Fall der Namensgleichartigkeit handle. Beide Familien hiessen gleich, die eine sei jedoch als Unternehmung aufgetreten. Zur Anforderung an die Unterscheidungskraft bei Firmen stellte SIMON die Überlegung an, welche Interessen eigentlich von den Gerichten zur Abwägung zu beurteilen seien, gerade wenn sich mehr als nur zwei Interessen gegenüberstünden. Während die Interessenabwägung an sich ein gut gemeintes Instrument zur harmonischen Ergebnisfindung sei, ermögliche es den Gerichten auch einen unüberschaubaren Ermessensspielraum. Aus diesen Überlegungen heraus finde er den Ansatz gut, das Prioritätsrecht kennzeichenübergreifend als Grundregel anzuwenden. RITSCHER stellte die Frage, ab wann bei nicht registrierten Kennzeichenrechten die Priorität beginne: Bei der ersten Benutzung oder erst bei Erlangen der Bekanntheit? Diese Frage blieb offen.

BURKARD ergänzte, die Prüfung der Verwechslungsgefahr im Schweizer Firmenrecht leite sich vom Kriterium der «deutlichen Unterscheidbarkeit» ab. Diese Bestimmung sei jedoch bei der Firmenbildung und nicht im Firmenschutz verankert. Bei der Firmenbildung würden die Behörden ohnehin nur die Identität prüfen, während in Deutschland und Österreich auch die Ähnlichkeit geprüft würde. Dies werfe, so BURKARD, die Frage nach der Diskrepanz zwischen Gesetzeswortlaut und Rechtsanwendungspraxis auf. SCHMID ergänzte aus österreichischer Perspektive zur Unterscheidbarkeit zwischen Firma und Eintragung, dass es kein Verbot von identischen Firmen und Firmen mit identischen Namen gebe. Die Eintragungsvoraussetzung gehe lediglich dahin, dass sich jede Firma von den bereits eingetragenen Firmen am selben Ort unterscheiden müsse. Es werde aber keine Prüfung gemacht, ob identische Firmen anderswo in Österreich bestünden. Gemäss SCHMID bereite die Umsetzung der «Céline»-Entscheidung in Österreich somit keine Schwierigkeiten, es könne höchstens zu Abgrenzungsproblemen führen.

Zusammenfassend rief SCHMID in Erinnerung, dass abgesehen vom Schutz einzelner Unternehmen der Kennzeichen- und Namensschutz den Zweck verfolgten, fairen Wettbewerb zwischen Unternehmen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sei mit gewissen Einschränkungen und einem fairen Interessenausgleich zu rechnen, was im Blick auf die Zukunft des Kennzeichenrechts Aufgabe der Rechtsfortbildung sei.

RITSCHER schloss den diesjährigen Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht mit dem Appell, das Namensrecht häufiger als «Waffe» einzusetzen und den wertvollen DACHLI-Austausch (Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein) weiter voranzutreiben. Das hässliche Entlein des Namensrechts habe sich im Laufe des Workshops als stolzer Schwan oder als noch zu zähmender Raubvogel entpuppt.